

168/147

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1947,
betreffend die Anhaltung staatsgefährlicher
Nationalsozialisten in Lagern (Anhaltelager-
gesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Abschnitt.

Errichtung von Anhaltelagern.

§ 1. (1) Zur Anhaltung belasteter Nationalsozialisten, die für die demokratische Regierungsform der Republik Österreich äußerst gefährlich sind (§ 18, lit. j, des Verbotsgesetzes 1947), werden besondere Lager errichtet.

(2) Diese Anhaltelager werden vom Bund errichtet und erhalten. Die Errichtung, Leitung und Verwaltung der Lager obliegt dem Bundesministerium für Inneres.

(3) Für Männer und für Frauen sind besondere Lager einzurichten.

(4) Angehaltene, von denen wegen nicht aus politischen Beweggründen begangener strafbarer Handlungen ein schädlicher Einfluß auf andere Angehaltene zu besorgen ist, sind von diesen so abzusondern, daß jeder Verkehr zwischen den beiden Gruppen verhindert wird. Nach Bedarf sind für jede der beiden Gruppen besondere Lager einzurichten.

II. Abschnitt.

Anhalteverfahren.

Vorverfahren.

§ 2. (1) Liegen gegen eine belastete Person (§ 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947) außer den Umständen, die ihre Behandlung als solche begründen, noch andere Tatsachen vor, die den Verdacht erwecken, daß diese Person für die demokratische Regierungsform der Republik Österreich äußerst gefährlich sei, so hat die Sicherheitsbehörde den Staatsanwalt hievon in Kenntnis zu setzen und ihm das Ergebnis ihrer Erhebungen mitzuteilen.

(2) Der Staatsanwalt hat vor seiner Entscheidung, ob ein Antrag auf Anhaltung in einem Lager zu stellen ist, eine Äußerung der zuständi-

gen Sicherheitsdirektion (des Polizeipräsidenten in Wien) einzuholen.

Entscheidung über die Anhaltung im Strafverfahren.

§ 3. (1) Im Strafverfahren wegen eines zur Zuständigkeit des Volksgerichtes gehörenden Verbrechens ordnet das Volksgericht auf Antrag des Staatsanwaltes im Strafurteil oder im freisprechenden Erkenntnis die Anhaltung des Angeklagten in einem Lager an, wenn der Angeklagte eine belastete Person im Sinne des § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 ist und außer den Umständen, die seine Behandlung als solche begründen, erwiesenermaßen noch andere Tatsachen vorliegen, die ihn für die demokratische Regierungsform der Republik Österreich als äußerst gefährlich erscheinen lassen.

(2) Die Entscheidung über einen auf Anordnung der Anhaltung abzielenden Antrag ist in das Urteil aufzunehmen und besonders zu begründen.

Selbständiges Anhalteverfahren.

§ 4. (1) Kann über einen Antrag auf Anhaltung einer belasteten Person in einem Lager nicht im Urteil wegen eines zur Zuständigkeit des Volksgerichtes gehörenden Verbrechens entschieden werden, so hat das nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt der belasteten Person oder nach dem Ort ihrer Betretung zuständige Volksgericht in einem auf Antrag des Staatsanwaltes einzuleitenden selbständigen Verfahren über die Anhaltung nach mündlicher Verhandlung durch Urteil zu entscheiden.

(2) Auf das selbständige Anhalteverfahren sind die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die für das Strafverfahren wegen eines zur Zuständigkeit des Volksgerichtes gehörenden Verbrechens gelten. Der Antrag des Staatsanwaltes auf Anordnung der Anhaltung ist zu begründen und es sind darin die Beweismittel anzugeben, deren sich der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung zu bedienen gedenkt; auch kann damit

der Antrag auf Verhaftung des Beschuldigten verbunden werden. Der Antrag tritt im weiteren Verfahren an die Stelle der Anklageschrift.

(3) Im selbständigen Anhalteverfahren darf der Verdächtige in der Regel nur auf Grund eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehles verhaftet werden. Ist er vorher von der Sicherheitsbehörde in vorläufige Verwahrung genommen worden, so kann er auch über die im § 177, Abs. (2), der Strafprozeßordnung vorgesehene Frist hinaus von der Sicherheitsbehörde in Verwahrung gehalten werden, wenn die weitere Verwahrung im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung nötig und eine Ablieferung an das Gericht vor Klarstellung des Sachverhalts nicht zweckmäßig ist. Doch muß das Gericht binnen 15 Tagen, von dem Tag der Festnahme an gerechnet, über die Fortdauer der Haft entscheiden, widrigenfalls der Verhaftete auf freien Fuß zu setzen ist. Der Staatsanwalt hat die Verhängung der Untersuchungshaft rechtzeitig zu beantragen, sofern die Voraussetzungen hierfür nach den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des § 175, Z. 2, 3 oder 4, der Strafprozeßordnung vorliegen.

(4) Die Verwahrungs- und Untersuchungshaft ist auf die Dauer der Anhaltung im Lager anzurechnen, soweit der Anzuhaltende die Haft nicht verschuldet hat.

Dauer der Anhaltung.

§ 5. (1) Die Anhaltung soll erstmalig höchstens für die Dauer von sechs Monaten angeordnet, ihre Dauer kann aber jeweils durch Beschluß des Volksgerichtes je um weitere sechs Monate bis auf insgesamt zwei Jahre verlängert werden.

(2) Erweist sich die Anhaltung einer belasteten Person im Lager über die vom Gericht bestimmte Frist hinaus als notwendig und würde durch die Verlängerung der Anhaltungsdauer deren zulässiges Höchstmaß nicht überschritten, so hat der Staatsanwalt nach Anhörung des Angehaltenen, des Lagerleiters und der zuständigen Sicherheitsdirektion (des Polizeipräsidenten in Wien) die Verlängerung der Anhaltungsdauer für weitere sechs Monate zu beantragen.

(3) Ist der Angehaltene während der Vollziehung der Anhaltung entwichen, so ist die Zeit bis zu seiner Wiedereinlieferung in das Lager auf die Dauer der Anhaltung nicht einzurechnen.

Vorzeitige Entlassung.

§ 6. (1) Erscheint die Anhaltung nicht mehr geboten, so hat das Volksgericht durch Beschluß die Entlassung des Angehaltenen vor Ablauf der vom Gericht bestimmten Frist endgültig oder auf Probe zu verfügen. Die Probezeit dauert ein Jahr. Die Zeit, in der der Entlassene eine Freiheitsstrafe verbüßt hat oder aus einem anderen Grunde in einer geschlossenen Anstalt angehalten worden ist, ist in die Probezeit nicht einzurechnen.

(2) Kommen Umstände vor, die die Anhaltung einer belasteten Person bis zum Ablauf der vom Gericht bestimmten Frist als nicht erforderlich erscheinen lassen, so hat der Staatsanwalt die vorzeitige Entlassung des Angehaltenen beim Volksgericht zu beantragen. Vor einem solchen Antrag ist eine Äußerung der zuständigen Sicherheitsdirektion (des Polizeipräsidenten in Wien) einzuholen.

Widerruf der Entlassung auf Probe.

§ 7. (1) Zeigt sich vor dem Ablauf der Probezeit, daß die Anhaltung wieder notwendig ist, so hat das Volksgericht durch Beschluß die Entlassung zu widerrufen.

(2) Kommen vor Ablauf der Probezeit [§ 6, Abs. (1)] Umstände hervor, die die weitere Anhaltung des vorzeitig Entlassenen als erforderlich erscheinen lassen, so beantragt der Staatsanwalt beim Volksgericht den Widerruf der Entlassung. Vor einem solchen Antrag ist eine Äußerung der zuständigen Sicherheitsdirektion (des Polizeipräsidenten in Wien) einzuholen.

(3) Besteht der dringende Verdacht, daß ein Grund zum Widerruf der Entlassung auf Probe vorhanden sei, und ist die Flucht des Entlassenen zu befürchten, so kann der Entlassene in vorläufige Verwahrung genommen werden. Die Bestimmungen des § 4, Abs. (3) und (4), gelten entsprechend.

(4) Der Widerruf bewirkt, daß der Entlassene für den noch nicht abgelaufenen Teil der vom Gericht verfügten Anhaltungsdauer wieder im Lager angehalten wird.

(5) Wird die Entlassung auf Probe nicht vor Ablauf der Probezeit widerrufen, so darf die Anhaltung im Lager nicht mehr vollzogen werden.

Überprüfungsverfahren.

§ 8. (1) Jeder in einem Lager Angehaltene kann, wenn seit seiner Unterbringung im Lager mindestens sechs Monate verstrichen sind, beantragen, daß er vorzeitig entlassen oder die Notwendigkeit seiner Anhaltung neuerlich überprüft werde.

(2) Der Staatsanwalt hat einen solchen Antrag nach Durchführung der etwa nötigen Erhebungen und Einholung einer Äußerung des Lagerleiters sowie der zuständigen Sicherheitsdirektion (des Polizeipräsidenten in Wien) dem Volksgericht zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Lehnt das Volksgericht einen Antrag nach Abs. (1) ab, so kann der Angehaltene einen solchen Antrag erst nach Ablauf von sechs Monaten, von der Entscheidung des Volksgerichtes an gerechnet, wieder stellen. Bringt er einen solchen Antrag früher ein, so brauchen darüber keine Erhebungen gepflogen und es braucht dem Antragsteller kein Bescheid erteilt

zu werden. Die Bestimmung des § 6, Abs. (2), wird hierdurch nicht berührt.

Entscheidungen des Volksgerichtes nach Anordnung der Anhaltung.

§ 9. Über Anträge auf Verlängerung der Anhaltungsdauer, auf vorzeitige Entlassung, Widerruf der Entlassung auf Probe oder auf Überprüfung der Notwendigkeit der weiteren Anhaltung (§§ 5 bis 8) entscheidet das Volksgericht in nichtöffentlicher Sitzung durch Beschluss.

III. Abschnitt.

Anhaltung in einem Lager.

Unzulässigkeit der Anhaltung; Hindernisse der Vollziehung.

§ 10. (1) Die Anhaltung belasteter Personen, die der Verschrennstufe IV angehören, ist unzulässig [§ 17, Abs. (4), des Verbotsgesetzes 1947]. Auch darf niemand vor Vollendung des 18. Lebensjahres, ferner dürfen Männer nicht nach Vollendung des 60. Lebensjahres, Frauen nicht nach Vollendung des 50. Lebensjahres, in einem Lager angehalten werden.

(2) Die angeordnete Anhaltung muß vorläufig unterbleiben oder unterbrochen werden, wenn und solange Umstände vorliegen, die nach § 6 des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1932, B. G. Bl. Nr. 167, über die Unterbringung von Rechtsbrechern in Arbeitshäusern, die Vollziehung einer solchen Unterbringung hindern.

(3) Wäre auf Grund der Bestimmungen des Abs. (2) die Anhaltung oder die weitere Anhaltung erst nach Ablauf von zwei Jahren seit der gerichtlichen Anordnung der Anhaltung oder der Verlängerung der Anhaltungsdauer zu vollziehen, so bedarf es hierzu eines besonderen Beschlusses des Volksgerichtes (§ 9). Die Bestimmungen des § 7, Abs. (2) und (3), sind entsprechend anzuwenden.

Aufschub und Unterbrechung der Vollziehung.

§ 11. (1) Ist an einem Anzuhaltenden oder Angehaltenen eine Freiheitsstrafe zu vollstrecken, so ist auf Verlangen des Gerichtes, das auf die Freiheitsstrafe erkannt hat, die Vollziehung der Anhaltung im Lager für die Dauer des Vollzuges der Freiheitsstrafe aufzuschieben oder zu unterbrechen.

(2) Die Vollziehung der Anhaltung oder die weitere Vollziehung unterbleibt, wenn der Anzuhaltende oder Angehaltene infolge Auslieferung, Landesverweisung, Abschaffung, mangels der erforderlichen Aufenthaltserlaubnis oder auf Grund eines polizeilichen Aufenthaltsverbotes aus dem Bundesgebiet entfernt wird. Kehrt er unbefugt zurück, so kann die Anhaltung nachträglich vollzogen werden.

(3) In den Fällen des Abs. (1) und des Abs. (2) findet die Bestimmung des § 10, Abs. (3), entsprechend Anwendung.

Behandlung der Angehaltenen.

§ 12. (1) Für die Behandlung der Angehaltenen gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 14 bis 17 des Gesetzes vom 10. Juni 1932, B. G. Bl. Nr. 167, über die Unterbringung von Rechtsbrechern in einem Arbeitshaus. Zu Arbeiten außerhalb des Lagers dürfen die Angehaltenen nur unter sicherer Bewachung und nur in einer Art verwendet werden, daß jeder Verkehr mit der Außenwelt hintangehalten wird.

(2) Im übrigen dürfen den Angehaltenen nur die Beschränkungen auferlegt werden, die der Vollzug der Anhaltung und die Sicherheit und Ordnung im Lager erfordern.

(3) Innerhalb des durch die vorstehenden Vorschriften bestimmten Rahmens richtet sich die Behandlung der Angehaltenen nach der vom Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz zu erlassenden Lagerordnung und den Anordnungen des Lagerleiters.

Beaufsichtigung der Lager durch die Gerichtshofpräsidenten.

§ 13. Der Präsident des mit Strafsachen betasteten Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel sich ein Lager befindet, oder der von ihm als sein Vertreter hierzu bestimmte Richter hat mindestens einmal in jedem Monat das Lager unangemeldet zu besuchen, die Angehaltenen in Abwesenheit des Aufsichtspersonals über ihre Verpflegung und Behandlung zu befragen und wegen Abstellung etwa wahrgekommener Mängel oder Unzukömmlichkeiten das Erforderliche zu veranlassen.

IV. Abschnitt.

Ersatz der Kosten der Anhaltung.

§ 14. Für die Kosten der Anhaltung in einem Lager sowie für die Kosten der Beförderung in das Lager und für die Kosten der Verwahrung- und Untersuchungshaft (§ 4, Abs. (3)) gelten sinngemäß die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Kosten des Vollzuges von Freiheitsstrafen; doch haben neben dem Angehaltenen auch die zu seinem Unterhalt verpflichteten Angehörigen Ersatz zu leisten. Über die Verpflichtung dieser Personen zum Kostenersatz entscheidet das Volksgericht, das die Anhaltung angeordnet hat (§ 9).

V. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 15. (1) Dieses Bundesgesetz tritt in Kraft, sobald die nötigen Anhaltelager zur Verfügung stehen; wann diese Voraussetzung erfüllt ist, wird vom Bundesministerium für Inneres durch Kundmachung im Bundesgesetzblatt verlautbart.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Inneres und für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Der § 18, lit. j, des Verbotsgesetzes in der vom Nationalrat am 24. Juli 1946 beschlossenen Fassung des Nationalsozialistengesetzes hatte sich auf die Vorschrift beschränkt, daß belastete Personen nach Maßgabe der Bestimmungen eines besonderen Bundesgesetzes zwangsweise zu Arbeiten angehalten werden können. In seiner einer Forderung des Alliierten Rates entsprechenden Fassung (I. Hauptstück, 1. Abschnitt, Z. 14, des Nationalsozialistengesetzes) verfügt § 18, lit. j, des Verbotsgesetzes 1947 nunmehr, daß belastete Personen zu Arbeiten herangezogen werden müssen und daß sie von den Volksgerichten in besondere Lager eingewiesen werden können, wenn sie für die demokratische Regierungsform der Republik Österreich äußerst gefährlich sind. Die Aufsicht über diese Lager überträgt diese Gesetzesstelle dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel sich das Lager befindet.

Der vorliegende Entwurf stellt das in der Z. 6 des § 18, lit. j, des Verbotsgesetzes 1947 in Aussicht gestellte Durchführungsgesetz dar. Er trifft die näheren Bestimmungen über

die Errichtung von Anhaltelagern (Abschnitt I, § 1),

das Anhalteverfahren einschließlich des Überprüfungsverfahrens (Abschnitt II, §§ 2 bis 9),

die Anhaltung in einem Lager (Abschnitt III, §§ 10 bis 13)

und über den Ersatz der Kosten der Anhaltung (Abschnitt IV, § 14).

Der Abschnitt V enthält die Schlußbestimmungen (§ 15).

I.

Errichtung von Anhaltelagern.

Aus der oben angeführten Gesetzesbestimmung ergibt sich die Notwendigkeit, besondere Anhaltelager zur Unterbringung belasteter Personen zu errichten, deren Anhaltung wegen ihrer Staatsgefährlichkeit von den Volksgerichten angeordnet wird. Die Lager sollen nach dem Vorschlag des Entwurfes Einrichtungen der inneren Verwaltung sein und daher vom Bundesministerium für Inneres errichtet, geleitet und verwaltet werden (§ 1). Dem Gerichtshofpräsidenten aber wird — der Vorschrift des § 18, lit. j, Z. 5, des Verbotsgesetzes 1947 entsprechend — die Aufsicht über die Behandlung und Verlegung der Angehaltenen übertragen (§ 13). Diese Regelung beruht auf folgenden Erwägungen:

Die Einweisung in ein Anhaltelager ist nicht an die Voraussetzung geknüpft, daß die belastete Person eine strafbare Handlung begangen hat;

erforderlich ist nur, daß Tatsachen vorliegen, die sie für die demokratische Regierungsform der Republik Österreich als äußerst gefährlich erscheinen lassen. Ob das der Fall ist, muß von den Sicherheitsbehörden erhoben und von der Sicherheitsdirektion, letzten Endes vom Bundesministerium für Inneres soweit geklärt werden, daß der Staatsanwalt in die Lage versetzt wird, die von der Sicherheitsdirektion behauptete Staatsgefährlichkeit einer belasteten Person dem Volksgericht plausibel zu machen. Die Frage der Staatsgefährlichkeit muß somit in erster Linie von Behörden der inneren Verwaltung gelöst, sie kann erst dann von den Justizbehörden geprüft und beurteilt werden. Die Anhaltung stellt sich ihrem Wesen nach als eine staatspolizeiliche Maßnahme dar, deren Anordnung das Verbotsgesetz 1947 allerdings den Volksgerichten vorbehält, um im Hinblick auf die Dauer dieser Freiheitsentziehung eine besondere Garantie zum Schutze der persönlichen Freiheit zu schaffen.

Daß Freiheitsentziehungen nicht in Anstalten vollzogen werden, die der gleichen Zentralstelle unterstehen wie die Behörden, die auf die Freiheitsentziehung erkannt haben, ist für das österreichische Recht keineswegs eine Neuerung. Es darf darauf hingewiesen werden, daß bis zur kaiserlichen Entschließung vom 16. Oktober 1865 die Leitung und Verwaltung des Gefängniswesens, soweit es sich um die Vollziehung von den Gerichten verhängter Strafen handelte, dem Staatsministerium, nicht dem Justizministerium zustand (Verordnung vom 25. Oktober 1865, Österreichisches R. G. Bl. Nr. 109) und daß auch gegenwärtig noch die von den Verwaltungsbehörden verhängten Arreststrafen auf Grund des § 12 des Verwaltungsstrafgesetzes vom 21. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 275, überall dort in den Gefängnishäusern der Bezirksgerichte vollzogen werden, wo der Verwaltungsbehörde Räume für die Vollziehung nicht zur Verfügung stehen.

Die vorgeschlagene Regelung steht auch mit § 18, lit. j, des Verbotsgesetzes 1947 durchaus im Einklang. Diese Gesetzesstelle knüpft die Bestimmungen über die Anhaltung in Lagern unmittelbar an die Vorschrift an, daß belastete Personen zu Arbeiten herangezogen werden müssen, faßt also die Anhaltung als eine besondere, nur im Falle der Staatsgefährlichkeit zulässige Art des Arbeitszwanges auf, der belastete Personen als Sühnefolge trifft. Wie die Heranziehung belasteter Personen zu Arbeiten überhaupt ist somit auch die Durchführung des Arbeitszwanges in der Form der Anhaltung in einem Lager Sache der Verwaltungsbehörde. Der Vorschrift des Verbotsgesetzes 1947 über die

Beaufsichtigung der Lager durch den Gerichtshofpräsidenten aber trägt der Entwurf — wie bereits erwähnt — im § 13 Rechnung. Aus dieser gesetzlichen Sondervorschrift ergibt sich von selbst, daß das Bundesministerium für Inneres auf Grund des ihm zustehenden Rechtes zur Leitung und Verwaltung der Lager nicht befugt ist, dem Gerichtshofpräsidenten Weisungen über die Ausübung seines Aufsichtsrechtes zu erteilen; solche Weisungen können vielmehr nur vom Bundesministerium für Justiz erlassen werden, und zwar der Natur der Sache nach im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres.

Die Übertragung der Leitung und Verwaltung der Anhaltelager an das Bundesministerium für Inneres ist aber nicht nur aus diesen Erwägungen gerechtfertigt, sondern aus praktischen Gründen geboten. Die Justizverwaltung verfügt — angesichts des gegenwärtigen hohen Häftlingsstandes — weder über das notwendige Bewachungs- und Verwaltungspersonal noch über die Sachverförmnisse zur Einrichtung der Lager.

Die von den Volkgerichten anzuordnende Unterbringung staatsgefährlicher belasteter Personen in Lagern kann erst vollzogen werden, wenn die nötigen Lager zur Verfügung stehen. Infolgedessen kann das Anhaltelagergesetz erst in diesem Zeitpunkt in Kraft treten. Es soll nach dem Vorschlag des Entwurfes vom Bundesministerium für Inneres im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden [§ 15, Abs. (1)].

II.

Das Anhalteverfahren.

Die Anhaltung in einem Lager kann vom Volkgericht gegen belastete Personen, die für die demokratische Regierungsform der Republik Österreich äußerst gefährlich erscheinen, ohne Rücksicht darauf verfügt werden, ob sie sich eines vor das Volkgericht gehörigen Verbrechens schuldig gemacht haben oder nicht. Es müssen daher in dem einen wie in dem anderen Falle die Umstände erhoben werden, die den Verdacht erwecken, daß es sich um eine staatsgefährliche belastete Person handelt. Die Sicherheitsbehörden sollen daher verpflichtet werden, solche Umstände ebenso zu erheben, wie Verdachtsgründe für eine von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlung (§ 24 StPO.) und das Ergebnis ihrer Erhebungen dem Staatsanwalt mitzuteilen [§ 2, Abs. (1), des Entwurfes].

Da für die Frage, ob eine belastete Person in einem bestimmten Zeitpunkt staatsgefährlich ist, vor allem staatspolizeiliche Gesichtspunkte in Betracht kommen, schlägt der Entwurf weiter vor, den Staatsanwalt zu verpflichten, vor Stellung eines Antrages auf Anhaltung in einem Lager [§ 2, Abs. (2)] eine Äußerung der Sicherheitsdirektion (des Polizeipräsidenten in Wien) einzuziehen, ebenso auch vor Stellung von Anträgen auf Verlängerung der Anhaltungsdauer

[§ 5, Abs. (2)], auf vorzeitige Entlassung eines Angehaltenen [§ 6, Abs. (2)], auf Widerruf der Entlassung auf Probe [§ 7, Abs. (2)], im Überprüfungsverfahren [§ 8, Abs. (2)] und vor einem Antrag auf Vollziehung der Anhaltung oder der weiteren Anhaltung, wenn die Vollziehung wegen eines Vollstreckungshindernisses unterbleiben mußte oder sonst aufgeschoben oder unterbrochen worden ist und seit der Anordnung der Anhaltung oder der Verlängerung ihrer Dauer zwei Jahre verstrichen sind (§§ 10, 11).

Über einen Antrag auf Anordnung der Anhaltung in einem Lager entscheidet das Volkgericht nach mündlicher Verhandlung durch Urteil, u. zw. wenn die belastete Person, gegen die sich der Antrag richtet, eines vor das Volkgericht gehörigen Verbrechens angeklagt ist, im Strafurteil oder im freizusprechenden Erkenntnis (§ 3), andernfalls in einem selbständigen Verfahren, in dem der Antrag des Staatsanwaltes auf Anordnung der Anhaltung inhaltlich im wesentlichen einer Anklageschrift zu entsprechen hat und im weiteren Verfahren die Stelle der Anklageschrift vertritt [§ 4, Abs. (1) und (2)]. Für das selbständige Anhalteverfahren regelt der Entwurf — entsprechend der Ziffer 3 des § 18, lit. j, des Verbotsgesetzes und unter Berücksichtigung des Verfassungsgesetzes vom 30. November 1945, BGBl. Nr. 6/46 — die Haftfrage besonders, weil die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Haftgründe und die Anrechnung einer Verwahrung- oder Untersuchungshaft (§ 55 a StG.) nicht unmittelbar angewendet werden können [§ 4, Abs. (3) und Abs. (4)].

Nur über den Antrag auf Anordnung der Anhaltung in einem Lager soll das Volkgericht nach mündlicher Verhandlung durch Urteil entscheiden. Ist die Anhaltung einmal angeordnet worden, so sollen alle weiteren dem Volkgericht vorbehaltenen Entscheidungen in nichtöffentlicher Sitzung durch Beschluß getroffen werden [§§ 9, 10, Abs. (3), 11, Abs. (3), 14]. Insbesondere ist auch im Überprüfungsverfahren (§ 8) eine mündliche Verhandlung entbehrlich, da der Angeklagte in seinem Antrag alle Gründe vorzubringen Gelegenheit hat, die für seine vorzeitige Entlassung oder gegen die Notwendigkeit der weiteren Anhaltung sprechen.

Der Angehaltene ist nach Ablauf der vom Gericht bestimmten Anhaltungsdauer oder schon vorher auf Grund eines besonderen Beschlusses des Volkgerichtes (§ 6) sowie, was im Gesetz nicht besonders hervorgehoben zu werden braucht, nach Erreichung der im § 10, (1), bestimmten oberen Altersgrenze endgültig zu entlassen. Eine vorzeitige Entlassung kann vom Volkgericht auch als Entlassung auf Probe verfügt werden; die Probezeit soll in diesem Fall ein Jahr betragen

(§ 6). Erweist sich die Anhaltung des auf Probe Entlassenen später wieder als notwendig, so kann das Volksgericht, jedoch nur innerhalb der Probezeit, die Entlassung widerrufen und es wird dann die Anhaltung bis zum Ablauf der restlichen Dauer vollzogen. Bei Fluchtgefahr kann der vorzeitig Entlassene schon vor der gerichtlichen Entscheidung über den Widerruf verhaftet werden (§ 7).

Die Bestimmungen des Verbotsgesetzes 1947 (§ 18, lit. j, Z. 4), über das Überprüfungsverfahren ergänzt der Entwurf in doppelter Richtung: einerseits durch die Vorschrift, daß ein Überprüfungsantrag frühestens nach sechsmonatiger tatsächlicher Anhaltung in einem Lager gestellt werden darf (§ 8, Abs. (1)), wobei eine auf die Anhaltungsdauer anzurechnende Verwahrungs- und Untersuchungshaft bei Berechnung der Frist von sechs Monaten unberücksichtigt bleibt; andererseits durch die zur Vermeidung unnötiger Arbeit der Behörden gebotene Bestimmung, daß über einen vor Ablauf von sechs Monaten wiederholten Überprüfungsantrag keine Erhebungen gepflogen zu werden brauchen und auch ein förmlicher Bescheid an den Angehaltenen entfallen kann (§ 8, Abs. (3)). Der Staatsanwalt kann aber einen solchen an sich unzulässigen Überprüfungsantrag zum Anlaß nehmen, um seinerseits — wenn er es mit Rücksicht auf die darin vorgebrachten Umstände für zweckdienlich hält — Erhebungen zu veranlassen und gegebenenfalls die vorzeitige Entlassung des Angehaltenen zu beantragen (§ 6, Abs. (2)).

III.

Anhaltung in einem Lager; Ersatz der Anhaltungskosten.

Wie schon hervorgehoben, stellt sich die Anhaltung in einem Lager als eine besondere, nur bei staatsgefährlichen Personen zulässige Art der Heranziehung belasteter Personen zu Arbeiten dar. Der Entwurf schlägt darum vor, die Anhaltung in einem Lager und den Ersatz der Anhaltungskosten in ähnlicher Weise zu regeln, wie dies für die Arbeitshäuser im Bundesgesetz vom 10. Juni 1932, B. G. Bl. Nr. 167, über die Unterbringung von Rechtsbrechern in Arbeitshäusern geschehen ist, soweit nicht die Bestimmungen des Verbotsgesetzes 1947 eine Abweichung erfordern.

Nach § 17, Abs. (4), des Verbotsgesetzes 1947 sind von der Sühnepflicht belastete Personen ausgenommen, die der Versehrenstufe IV angehören. Da die Anhaltung in einem Lager zu den Sühnefolgen gehört, dürfen solche Personen nicht in einem Lager angehalten werden, worauf der Entwurf in § 10, Abs. 1, ausdrücklich hinweist. Der Staatsanwalt wird daher gegen eine belastete Person, bei der diese Voraussetzung zutrifft, keinen Antrag auf Anordnung der Anhaltung zu stellen haben. Kommt aber der erwähnte Umstand erst

nach der gerichtlichen Anordnung der Anhaltung hervor, so darf die Anhaltung überhaupt nicht vollzogen werden (§ 10, Abs. (1)).

Das Verbotsgesetz 1947 setzt für die Anhaltung im Lager keine Altersgrenzen fest. In Anlehnung an das Arbeitshausgesetz vom 10. Juni 1932, B. G. Bl. Nr. 167, schlägt der Entwurf vor, daß vor Vollendung des 18. Lebensjahres niemand in einem Lager angehalten werden darf. Im Gegensatz zu § 1 des Arbeitshausgesetzes, der schon die Anordnung der Unterbringung in einem Arbeitshaus gegen Personen unter 18 Jahren für unzulässig erklärt, kann aber nach dem Entwurf das Volksgericht die Anhaltung noch nicht 18jähriger belasteter und staatsgefährlicher Personen in einem Lager anordnen, die Anordnung soll aber erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres in Vollzug gesetzt werden können. Diese Regelung empfiehlt sich deshalb, weil schon die drohende Anhaltung in einem Lager die politische Haltung staatsgefährlicher Personen, die kurz vor Erreichung des 18. Lebensjahres stehen, zu beeinflussen geeignet ist.

Als obere Altersgrenzen für die Anhaltung schlägt der Entwurf die im Bundesverfassungsgesetz vom 15. Februar 1946, B. G. Bl. Nr. 63 (Arbeitspflichtgesetz), für Registrierungspflichtige festgesetzten Altersgrenzen vor, also für Männer das vollendete 60. Lebensjahr, für Frauen das vollendete 50. Lebensjahr (§ 10, Abs. (1)).

Im übrigen soll die Vollziehung der Anhaltung in einem Lager aus den gleichen Gründen und ebensolange unterbleiben oder unterbrochen werden müssen wie die Vollziehung der Unterbringung in einem Arbeitshaus (§ 10, Abs. (2)), also wenn und solange die anzuhaltende Person schwanger ist oder ein eigenes Kind stillt, geisteskrank oder so krank ist, daß die Anhaltung in einem Lager für sie oder die anderen im Lager Angehaltenen Lebensgefahr oder die Gefahr einer schweren körperlichen Schädigung herbeiführen würde, ferner wenn und solange der Anzuhaltende selbst zu leichten Arbeiten nicht verwendbar ist, endlich auch dann, wenn und solange aus zwingenden Gründen der Verwaltung (zum Beispiel wegen Ausbruches einer Epidemie im Lager) die Anhaltung unmöglich wird (§ 10, Abs. (2)).

Wird der Anzuhaltende oder Angehaltene zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, so stellt es der Entwurf in das Ermessen des Gerichtes, das auf die Strafe erkannt hat, ob die Anhaltung zum Zweck der Strafverbüßung aufzuschieben oder zu unterbrechen ist (§ 11, Abs. (1)). Das Gericht wird dabei einerseits Art und Dauer der zu verbüßenden Strafe, andererseits die noch zu vollziehende Anhaltungsdauer gegeneinander abwägen haben, um die Frage lösen zu können, ob die Strafvollziehung ohne Beeinträchtigung des Strafzweckes bis zum Ablauf der Anhaltungsdauer aufgeschoben werden kann.

Die Vollziehung der Anhaltung überhaupt oder die weitere Vollziehung soll ferner unterbleiben, wenn der Anzuhaltende aus dem Bundesgebiet entfernt wird, sei es, daß er einem ausländischen Staate ausgeliefert wird — was auch bei Inländern möglich ist (Bundesverfassungsgesetz vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 140) — sei es, daß ein Gericht gegen ihn als Ausländer auf Landesverweisung oder Abschaffung aus dem Bundesgebiet erkannt hat (§§ 25, 249, Abs. (2), StG.), sei es endlich deshalb, weil er als Ausländer nicht die erforderliche Aufenthaltsbewilligung erwirkt hat oder ein polizeiliches Aufenthaltsverbot gegen ihn ergangen ist. Die Anhaltung soll aber nachträglich vollzogen werden können, wenn eine solche Person unbefugt zurückkehrt; die nachträgliche Vollziehung auch im Falle einer befugten Rückkehr, etwa auf Grund einer vorübergehenden Aufenthaltsbewilligung für zulässig zu erklären, trägt der Entwurf Bedenken, weil solche Aufenthaltsbewilligungen nur aus zwingenden Gründen, z. B. wegen schwerer Erkrankung naher Angehöriger, zur Ordnung dringender geschäftlicher oder Familienangelegenheiten u. dgl. erteilt werden.

Ist die angeordnete Anhaltung vorläufig unterblieben oder ihre Vollziehung aufgeschoben oder unterbrochen worden und soll sie erst nach Ablauf von zwei Jahren seit der gerichtlichen Anordnung der Anhaltung oder der Ver-

längerung der Anhaltungsdauer eingeleitet oder fortgesetzt werden, so muß das Volksgeschicht prüfen, ob die Voraussetzungen der Anhaltung in einem Lager in dem späteren Zeitpunkt noch gegeben sind (§ 10, Abs. (3), § 11, Abs. (3)).

Für die Behandlung der Angehaltenen erklärt der Entwurf die Vorschriften des Arbeitshausgesetzes als sinngemäß anwendbar (§ 12), ergänzt sie aber durch die nach den bisherigen Erfahrungen gebotene Bestimmung, daß die Angehaltenen zu Arbeiten außerhalb des Lagers nur unter sicherer Bewachung und in einer Art verwendet werden dürfen, daß jeder Verkehr mit der Außenwelt hintangehalten wird. Es sollen somit die Vorschriften des Arbeitshausgesetzes über Bertlager, Bekleidung und Kost, über den Verkehr mit der Außenwelt, über die dauernde Beschäftigung mit nützlicher und erziehblicher Arbeit und über die Disziplinargewalt des Anstaltsvorstehers sinngemäß auch für die Anhaltelager gelten. Die näheren Vorschriften sollen, ähnlich wie für die Strafvollzugsanstalten durch die Hausordnungen, für die Lager durch eine vom Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz zu erlassenden Lagerordnung und in diesem Rahmen vom Lagerleiter getroffen werden.

Im übrigen bedürfen die Vorschläge des Entwurfes keiner besonderen Begründung.